

Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus



Nr. 9

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 05.06.2023

Inhalt

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Georgsdorf 1
2. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Flurbereinigungsverfahren Bimolten 2

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Georgsdorf

Der Rat der Gemeinde Georgsdorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgenden Beschluss gefasst.

„Der Jahresabschluss der Gemeinde Georgsdorf zum 31.12.2021 wird gem. §129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. In der Bilanz wird auf der Passivseite ein Jahresüberschuss in Höhe von 221.476,48 € ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 217.822,18 € sowie einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.654,30 €. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu buchen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist in die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu buchen. Der gesamte Rücklagenbestand beträgt nach diesen Umbuchungen 1.244.311,85 €.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Georgsdorf wird gem. §129 Abs. 1 NKomVG vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG liegen der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 06.06.2023 bis zum 14.06.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Dienststunden öffentlich aus und können eingesehen werden.

Georgsdorf, 05.06.2023

gez. Berthold Egbers (Bürgermeister)

2. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Flurbereinigungsverfahren Bimolten



Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
-Geschäftsstelle Meppen-

Meppen, 05.06.2023

Flurbereinigung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Bimolten

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Bimolten, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 — BGBl I. S. 546 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 — BGBl 1., S. 2794 -).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gern. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Bimolten ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Im Auftrage

Stefan Rauch

Rauch

